

Fahrerlaubnisbehörde - Gewerbeangelegenheiten	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Sonstige Hinweise zum Standort	2
Zahlungsmöglichkeiten	2
Konzession - befristete Erweiterung Mietwagengenehmigung beantragen	3
Voraussetzungen	3
Erforderliche Unterlagen	3
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	4
Weiterführende Informationen	4
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Fahrerlaubnisbehörde - Gewerbeangelegenheiten

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO)

Anschrift

Puttkamerstr. 16 - 18
10958 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 115
Informationen zum 115 Service-Center: <https://www.berlin.de/115/>
Fax: (030) 9028-3451
E-Mail: Post.Fahrerlaubnis@labo.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 08:00 - 14:00 Uhr - **Nur für Terminkunden**
Dienstag: 08:00 - 14:00 Uhr - **Nur für Terminkunden**
Mittwoch: 08:00 - 14:00 Uhr - **Nur für Terminkunden**
Donnerstag: 08:00 - 14:00 Uhr - **Nur für Terminkunden**
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr - **Nur für Terminkunden**

Verkehrsanbindungen

U-Bahn

U6 Kochstr.

Bus

M 29

Sonstige Hinweise zum Standort

[Hinweise zur elektronischen Zugangseröffnung](#)

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung
Girocard (mit PIN)

Konzession - befristete Erweiterung Mietwagengenehmigung beantragen

Befristete Erweiterung einer bereits bestehenden Genehmigung zu Ausübung des Gelegenheitsverkehrs mit Mietwagen für den Eventverkehr (Veranstaltungen).

Voraussetzungen

- **Gültige Genehmigung für Mietwagen**
- **Mindestalter 18 Jahre**
- **Betriebssitz innerhalb Berlins**
- **Kraftfahrzeuge**
 - Der Einsatz von Kraftfahrzeugen ohne eine zweite rechte Tür ist nicht gestattet, es sei denn, dass bauartbedingt keine Rückbank vorhanden ist.
 - Fahrzeuge mit ausländischen Zulassungen werden nicht genehmigt.
- **Fahrer mit gültiger Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/121622/>)
Die Fahrer dieser Kraftfahrzeuge müssen Inhaber einer für Berlin gültigen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (P-Schein) mit Mietwagen sein.
- **Wegstreckenzähler / Alarmanlage**
Die Fahrzeuge müssen:
 - einen leicht ablesbaren Wegstreckenzähler haben
 - mit einer Alarmanlage versehen sein
 - Ausnahmegenehmigung: Wenn kein Wegstreckenzähler und keine Alarmanlagen in den eingesetzten Kraftfahrzeugen vorhanden ist, kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf befristete Erweiterung einer Mietwagengenehmigung (Eventverkehr)**
 - Stellen Sie den Antrag formlos.
 - Antrag und Unterlagen bitte schriftlich per Post senden oder in den Hausbriefkasten (Friedrichstr. 219, 10969 Berlin) einwerfen.
- **Personalausweis oder Pass (ggfs. Anmeldebestätigung)**
- **Zulassungsbescheinigung Teil I (KFZ-Schein)**
- **Versicherungsbestätigung über Personenbeförderung Mietwagen**
 - Der Versicherungsschutz muss durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.
 - Auch im Fall einer Ausnahmegenehmigung über den Verzicht der Eintragung (Personenbeförderung / Selbstfahrer) durch die Zulassungsstelle, müssen die Fahrzeuge während der Einsatzdauer für die gewerbliche Personenbeförderung versichert sein.
- **Zustimmung über die Personenbeförderung vom Fahrzeughalter**
 - ggfs. Rahmenvereinbarung mit Vertragspartner
 - in den KFZ-Überlassungsverträgen dürfen keine Klauseln enthalten sein, die die gewerbliche Personenbeförderung ausschließen.
- **Nachweis zum Event**
 - Der Nachweis muss den Namen der Veranstaltung, deren Dauer mit

- Datumsangabe und das öffentliche Interesse des Events beinhalten
- Weitere Unterlagen bzw. Nachweise können angefordert werden.
- **ggfs. Angabe zusätzliche Kraftfahrzeuge**
 - Bei dem zusätzlich eingesetzten Fuhrpark, der in der Regel angemietet oder auch gesponsert wurde, muss es sich um Kraftfahrzeuge handeln, die in der Zulassungsbescheinigung Teil I als Mietwagen zur Personenbeförderung oder für Selbstfahrer gekennzeichnet sind. Anderenfalls muss eine von der zuständigen Zulassungsstelle angefertigte Ausnahmegenehmigung über den Verzicht der Eintragung vorgelegt werden.
 - Die im Wege der kurzfristigen Erweiterung mit der o.g. Ausnahmegenehmigung zum Einsatz kommenden Fahrzeuge dürften nicht älter als ein Jahr sein.

Gebühren

- 50,00 Euro: für das 1. Fahrzeug
- 15,00 Euro: für jedes weitere Fahrzeug im selben Antrag
- 50,00 Euro pro Antrag: Ausnahmegenehmigung
- 50,00 Euro Mindestgebühr: für eine erforderliche Entscheidung nach § 10 PBefG bzw. die Erstellung eines Informationsschreibens. Bei hohem Aufwand ist eine höhere Gebühr möglich.

Rechtsgrundlagen

- **Personenbeförderungsgesetz (PBefG) § 13 Abs. 1**
(https://www.gesetze-im-internet.de/pbefg/_13.html)
- **Personenbeförderungsgesetz (PBefG) § 49 Abs. 4**
(https://www.gesetze-im-internet.de/pbefg/_49.html)
- **Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)**
(https://www.gesetze-im-internet.de/bokraft_1975/)
- **Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)**
(<https://www.gesetze-im-internet.de/pbzugv/>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

ca. 4 Wochen (Die Bearbeitungszeit kann nicht mit befristeten Erweiterungen überbrückt werden)

Weiterführende Informationen

- **Hinweise zur Antragstellung im Mietwagenverkehr (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten)**
(<https://www.berlin.de/labo/mobilitaet/fahrerlaubnisse-personen-und-gueterbfoerderung/personenbefoerderung/hinweisblatt-konzession-mietwagen-und-rest.pdf>)
- **Informationsblatt Eventverkehr (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten)**
(<https://www.berlin.de/labo/mobilitaet/fahrerlaubnisse-personen-und-gueterb>)

[efoerderung/aktuelles/artikel.727614.php](#))

- **Konzession - Erteilung Mietwagengenehmigung beantragen (Dienstleistung)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/330676/>)
- **Konzession - Erneuerung/Erweiterung Mietwagengenehmigung beantragen (Dienstleistung)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/330682/>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Dienstleistung kann nur beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten erbracht werden.